

Es gelten für Teile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Teil des Kilogramm heißt das Gramm.

Der tausendste Teil des Gramm heißt das Milligramm.

Tausend Kilogramm heißen die Tonne. (Art. 6 und Gesetz vom 11. Juli 1884, § 1, S. 115.)

Nach beglaubigten Kopien des Urmaßes (Art. 2) und des Urgewichts (Art. 5) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten. (Art. 9 der Maß- u. Gewicht-Ordnung v. 1868.)

Zum Zuziehen und Zuzügen im öffentlichen Verlekre dürfen nur im Gemäßheit dieser Maß- und Gewichtordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Wagen ist unterlagt, auch wenn dieselben im übrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verlekre noch zu duldenen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernichtung der im Art. 18 bezeichneten technischen Beschränkung durch den Bundesrat. (Art. 10, f. auch Bekanntmachung v. 27. Juli 1888, S. 283.)

Bei dem Verlaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden. (Art. 11.)

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, abgeliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebänden weiter verkauft wird. (Art. 12.)

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein. (Art. 13.)

Zur Eichung und Stempelung sind zugelassen:

diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem 5. oder seinem 10. Teile entsprechen;

diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder dem ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem 2-, 5-, 10- oder 20fachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Teile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem 2-, 5-, 10-, 20- oder 50fachen diesen Größen, oder der Hälfte, dem 5. oder dem 10. Teile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.